

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juli 1955	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
8. 7. 55	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs	27
8. 7. 55	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs	28
28. 6. 55	Dritte Verordnung zur Durchführung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts (Lehrerbesoldung)	32
—	Berichtigung	33

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs. Vom 8. Juli 1955.

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 6. Juli 1954 (GVBl. S. 122) wird wie folgt geändert:

- Im § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird in der dritten Zeile die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Als Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.
Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.“
- Im § 8 Satz 2, im § 10 Abs. 2 Nr. 1 und im § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter „§ 3“ die Worte eingefügt:
„mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden“.

- § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Kriegsfolgelasten

(1) Die Fürsorgeverbände tragen die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) und für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit sie bisher schon Träger der Aufgaben waren; an den Aufwendungen sind die Gemeinden nicht zu beteiligen.

(2) Die Fürsorgeverbände tragen 20 vom Hundert der in den §§ 8 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 genannten Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin; die Bezirksfürsorgeverbände beteiligen die Gemeinden an den Aufwendungen nach Maßgabe des Fürsorgerechts.

(3) Das Land leitet an die endgültig verpflichteten Fürsorgeverbände die Pauschbeträge weiter, die der Bund zur Deckung der von ihnen zu gewährenden Leistungen nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 oder nach § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes überweist. Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen der Fürsorgeverbände nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Fürsorgeverbände im Verhältnis der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter; das Nähere regelt der Minister des Innern.“

Artikel 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz ist erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwenden; es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Juli 1955.

Der Hessische
Ministerpräsident
Z i n n

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Troeger

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Regelung
des Finanzausgleichs.**

Vom 8. Juli 1955.

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 8. Juli 1955 (GVBl. S. 27) wird der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs in der erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwendenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 8. Juli 1955.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Troeger

**Gesetz
zur Regelung des Finanzausgleichs
in der Fassung vom 8. Juli 1955.**

A. Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindegemeinschaften

§ 1

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag (Schlüsselmasse der Gemeinden) im Haushaltsplan festgestellt wird.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 2) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 3) gegenübergestellt.

§ 2

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er beträgt für Gemeinden mit	
500 Einwohnern und weniger	55 v. H. der Einwohnerzahl,
5 000 Einwohnern	80 v. H. der Einwohnerzahl,
10 000 Einwohnern	105 v. H. der Einwohnerzahl,
15 000 Einwohnern	120 v. H. der Einwohnerzahl,
20 000 Einwohnern	130 v. H. der Einwohnerzahl,
25 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
30 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
50 000 Einwohnern	147 v. H. der Einwohnerzahl,
100 000 Einwohnern	153 v. H. der Einwohnerzahl,

500 000 Einwohnern und darüber
160 v. H. der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden Hundertsätze.

2. Ergänzungsansatz für Berufslose und Kinder unter 15 Jahren oder für Lohnempfänger.

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der $\frac{4}{10}$ des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist.

3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 20 vom Hundert gestiegen ist, wird um $\frac{1}{4}$ des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.

4. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungsrückgang.

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 5 vom Hundert zurückgegangen ist, wird um das $1\frac{1}{2}$ fache des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungsrückganges erhöht.

5. Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen.

Für die Kriegszerstörungen wird ein Ergänzungsansatz entsprechend der Schadensquote gewährt, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens in einem vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern zu bestimmenden Rechnungsjahr mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt wird. Der Hauptansatz wird um den Hundertsatz der 20 vom Hundert übersteigenden Schadensquote erhöht.

(3) Der Grundbetrag wird so festgesetzt, daß die Schlüsselmasse (§ 1) aufgebraucht wird.

§ 3

Steuerkraftmeßzahl

Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

- Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert.
- Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken
die ersten 20 000 DM der Meßbeträge
mit 130 v. H.,
die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge
mit 175 v. H.,
die weiteren 1 000 000 DM der Meßbeträge
mit 220 v. H.,

die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge
mit 240 v. H.,
die weiteren DM der Meßbeträge
mit 260 v. H.

In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um $\frac{1}{6}$ gekürzt.

3. Als Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

§ 4

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 2) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 3), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch soviel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden dank ihrer günstigeren besonderen Einnahmequellen nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

(4) Wenn sich das Aufkommen einer Gemeinde aus Grund- und Gewerbesteuer im Laufe des Rechnungsjahres gegenüber dem Vorjahre bei gleichen Hebesätzen um mehr als 20 vom Hundert ändert, so können der Minister der Finanzen und der Minister des Innern die Schlüsselzuweisungen den veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 5

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

(1) Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag (Schlüsselmasse

der kreisfreien Städte) im Haushaltplan festgestellt wird.

(2) Die Schlüsselzuweisungen nach Abs. 1 werden zusammen mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindeschlüsselmasse des § 1 nach den Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

§ 6

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag (Schlüsselmasse der Landkreise) im Haushaltplan festgestellt wird.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 7) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 8) gegenübergestellt.

§ 7

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Ergänzungsansatz gebildet.

1. Hauptansatz.

Er beträgt für Gemeinden mit

500 Einwohnern und weniger	120 v. H. der Einwohnerzahl,
501 bis 1000 Einwohnern	110 v. H. der Einwohnerzahl,
1001 bis 3000 Einwohnern	105 v. H. der Einwohnerzahl,
3001 bis 5000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
5001 bis 10 000 Einwohnern	95 v. H. der Einwohnerzahl,
mehr als 10 000 Einwohnern	90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.

Der Hauptansatz wird um $\frac{1}{4}$ des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte.

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt.

Die Unterschiede werden auf volle 1000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag wird so festgesetzt, daß die Schlüsselmasse aufgebraucht wird.

§ 8

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke entsprechend § 3 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden.

§ 9

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Jeder Landkreis erhält als allgemeine Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Bedarfsmeßzahl zurückbleibt. Dabei erhalten die Landkreise, deren Umlagekraft je Einwohner 150 vom Hundert der durchschnittlichen Umlagekraft aller Landkreise übersteigt, mindestens 1,75 Deutsche Mark je Einwohner. Die übrigen Landkreise erhalten mindestens 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.

(2) Beträgt die Umlagekraft eines Landkreises weniger als 90 vom Hundert der je Einwohner berechneten durchschnittlichen Umlagekraft der Landkreise, wird die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.

III. Kreisumlagen

§ 10

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 3 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.

2. 75 vom Hundert der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 30. November des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, können mit einem besonderen Vorherrsatz der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

IV. Umlage

des Landeswohlfahrtsverbandes

§ 11

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlagen gemäß § 20 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 3 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um das Doppelte des Betrages erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Umlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. 50 vom Hundert der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

(2) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können die von den Landkreisen des Regierungsbezirks Darmstadt zu entrichtende Verbandsumlage um den Betrag erhöhen, der zum Ausgleich des Fehlbetrages der Versorgungskasse Abteilung A, Darmstadt, erforderlich ist, soweit dieser durch die Mitgliedschaft der Angestellten und Arbeiter von Gemeinden und Gemeindeverbänden des Regierungsbezirks Darmstadt entstanden ist, jedoch nicht um mehr als 1½ vom Hundert der Umlagegrundlagen. Die Landkreise sind berechtigt, den nicht auf sie als Anstellungskörperschaften entfallenden Anteil nach Maßstäben der Kreisumlage umzulegen.

B. Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

§ 12

Straßenunterhaltungszuschüsse

(1) Die Träger der Baulast für die Landstraßen zweiter Ordnung erhalten jährlich folgende Zuschüsse:

- a) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 400 Deutsche Mark,
- b) für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 1050 Deutsche Mark,
- c) für jeden weiteren Kilometer 1200 Deutsche Mark.

(2) Die Träger der Baulast für die Landstraßen zweiter Ordnung haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, 600 Deutsche Mark je Kilometer abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen zweiter Ordnung einen Zuschuß von 600 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landstraßen erster Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer 1000 Deutsche Mark.

(5) Für das Rechnungsjahr 1953 leisten die Landkreise im Regierungsbezirk Wiesbaden an das Land Hessen

- a) den gleichen Betrag, den sie im Rechnungsjahr 1952 gemäß § 9 des Nassauischen Landweggesetzes vom 15. März 1923 (Preuß. Gesetzssamml. S. 67) in Verbindung mit § 7 der Verordnung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) an den Kommunalverband Wiesbaden zu entrichten hatten,
- b) einen Betrag in Höhe von 1,27 vom Hundert der Umlagegrundlagen gemäß § 11 des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Mai 1953 (GVBl. S. 105).

§ 13

Schulstellenbeiträge

Die Gemeinden leisten keine Beiträge zu den persönlichen Kosten der Volksschulen und der Mittelschulen, soweit es sich nicht um die Erstattung der Kosten von Mehrstellen handelt. Die Schülerzahl je Klasse, die bei der Ermittlung der Mehrstellen zugrunde zu legen ist, wird vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 14

Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 0,50 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 15

Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

(1) Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

(2) Die Aufwendungen, die den Landkreisen nach Abs. 1 und auf Grund von Verordnungen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung entstehen, werden bei der Festsetzung der Schlüsselmasse der Landkreise berücksichtigt.

§ 16

Kriegsfolgelasten

(1) Die Fürsorgeverbände tragen die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) und für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit sie bisher schon Träger der Aufgaben waren; an den Aufwendungen sind die Gemeinden nicht zu beteiligen.

(2) Die Fürsorgeverbände tragen 20 vom Hundert der in den §§ 8 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 genannten Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin; die Bezirksfürsorgeverbände beteiligen die Gemeinden an den Aufwendungen nach Maßgabe des Fürsorgerechts.

(3) Das Land leitet an die endgültig verpflichteten Fürsorgeverbände die Pauschbeträge weiter, die der Bund zur Deckung der von ihnen zu gewährenden Leistungen nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 oder nach § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes überweist. Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen der Fürsorgeverbände nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Fürsorgeverbände im Verhältnis der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter; das Nähere regelt der Minister des Innern.

§ 17

Landesaufbaustock

(1) Für den Wiederaufbau kriegszerstörter öffentlicher Einrichtungen und für die Erstellung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die infolge eines Bevölkerungszuwachses von mindestens 25 vom Hundert gegenüber 1939 notwendig geworden sind, wird ein Aufbaustock gebildet, dessen Höhe durch den Haushaltsplan bestimmt wird.

(2) Die Mittel werden durch den Minister des Innern und den Minister der Finanzen für bestimmte Bauvorhaben nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit verteilt. Die Verteilung bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags.

§ 18

Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich einen Betrag zur Verfügung, der im Haushaltsplan festgesetzt wird.

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der

Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren.

§ 19

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zugunsten ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

C. Schlußbestimmungen

§ 20

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschußfrist zu stellen.

§ 21

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Der Grundbetrag (§§ 2 und 7) sowie die im Haushalt für Gemeinde- und Kreisschlüsselzuweisungen (§§ 1, 5 und 6), den Aufbaustock (§ 17) und den Ausgleichsstock (§ 18) bereitgestellten Beträge sind jährlich im Staatsanzeiger bekanntzugeben.

Dritte Verordnung

zur Durchführung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts (Lehrerbesoldung).

Vom 28. Juni 1955.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts (Lehrerbesoldung) vom 27. März 1954 (GVBl. S. 47) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung verordnet:

§ 1

Die vor dem 1. Juli 1953 aus den Besoldungsgruppen

3 GBG, A 4 a Anhang, A 4 b Anhang oder A 4 b 2

in die Besoldungsgruppen

A 3 a Anhang, A 3 c Anhang, A 3 c oder A 3 c mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 400 Deutsche Mark

übergetretenen Lehrer erhalten bei der Überleitung in die Besoldungsgruppen

A 3 a und A 2 e mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 400 Deutsche Mark

— wenn es für sie günstiger ist — abweichend von § 5 Abs. 1 der Zweiten Verordnung vom 9. Juni 1954 (GVBl. S. 107) zur Durchführung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts das Besoldungsdienstalter, das sie in den Besoldungsgruppen

3 GBG, A 4 a Anhang, A 4 b Anhang oder A 4 b 2

hatten.

§ 2

Das Besoldungsdienstalter der vor dem 1. Juli 1953 aus den Besoldungsgruppen

3 GBG mit einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 400 oder 900 Deutsche Mark, 3 GBG, A 2 d Anhang, A 3 a Anhang, A 3 b Anhang oder A 3 c Anhang

in die Besoldungsgruppen

1 GBG oder A 2 c Anhang

übergetretenen Lehrer wird bei der Überleitung in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 so festgesetzt, als ob sie am 1. Juli 1953 aus der Besoldungsgruppe, in der sie sich vor dem Übertritt in die Besoldungsgruppen

1 GBG oder A 2 c Anhang

befanden, in die Besoldungsgruppe A 3 a, wenn sie Diplomhandelslehrer sind oder Leiter einer nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Berufsschule, Direktorstellvertreter oder Gewerbeoberlehrer und Landwirtschaftsoberlehrer, an die besondere Anforderungen gestellt werden, gewesen sind, in die Besoldungsgruppe A 2 e mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 400 Deutsche Mark übergeleitet und am gleichen Tage in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 befördert worden wären.

§ 3

§ 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung vom 9. Juni 1954 (GVBl. S. 107) zur Durchführung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts erhält folgende Fassung:

„(2) Besondere über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen größeren Umfanges im Sinne des § 1 Ziff. 13 Abs. c Fußnote 1 a des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts (Lehrerbesoldung) vom 27. März 1954 (GVBl. S. 47) sind vom Minister für Erziehung und Volksbildung als solche anerkannte mindestens fünfsemestrige Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Besuch einer Fach- oder Ingenieurschule und andere mehrere Bildungsgegenstände umfassende Fortbildungslehrgänge mit mindestens 120 Unterrichtsstunden im Semester. Als besondere Einrichtung in diesem Sinne gilt auch die einer Berufsschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde angegliederte Fachschule.“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1955.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Troeger

Berichtigung

Betreff: Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen vom 18. April 1955 (GVBl. S. 18).

In § 1 ist an Stelle des Wortes „gewährt“ das Wort „gewährleistet“ zu setzen,

